

Anlage 3

Betr.: Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für Studierende des Bauingenieurwesens

Notiz zu § 25 Abs. 1

In der Studienordnung für den wissenschaftlichen Studiengang des Bauingenieurwesens ist § 25 Abs. 1 zu präzisieren.

Der Fachbereich für Bauingenieur- und Vermessungswesen geht davon aus, daß hierfür folgende Formulierung vorgesehen werden kann: „Die zuständigen Fachvertreter legen zu Beginn des jeweiligen Semesters fest, wie die gemäß § 25 Abs. 1 der Fachprüfungsordnung geforderten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erbringen sind“.

Bei der genannten Festlegung können z. B. Studienleistungen in Form von Übungsarbeiten, Klausuren, Semesterarbeiten oder dergleichen sowie durch tätige Teilnahme an Praktika, Seminaren, Geländeübungen und Exkursionen gefordert werden. Es ist dabei jeweils anzugeben, wieviel solcher Studienleistungen (mindestens) erfolgreich zu erbringen sind. Studienarbeiten können z. B. durch einen Stempel „als Übungsarbeit anerkannt“ als ausreichend gekennzeichnet werden.

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 13. Februar 1978

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679 ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 31. August 1976 (KMBl II S. 294) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte

Doktor der Haushalts- und Ernährungswissenschaften
(Dr. oecotroph.)

vom Fachbereich Landwirtschaft und Gartenbau und ein Punkt angefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 14. Dezember 1977 und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 8. Februar 1978 Nr. I B 4 - 3/13 300.

München, den 13. Februar 1978

Technische Universität
1. Vizepräsident
Prof. Dr. R. Zapf

Die Satzung wurde am 14. Februar 1978 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 14. Februar 1978 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Februar 1978.

KMBl II 1978 S. 80

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung

Vom 21. Februar 1978

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Augsburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende

Satzung

§ 1

Die Anlage der Satzung der Universität Augsburg zur Exmatrikulation wegen erheblicher Überschreitung der Studienzeiten bis zu einer Zwischen- oder Vorprüfung vom 15. März 1977 (KMBl II S. 91) wird um folgenden Absatz ergänzt: „Die übrigen an der Universität Augsburg vertretenen Lehramtsstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen (Mindeststudienzeit: § 2 Abs. 3 ZPrüfO in der jeweils geltenden Fassung).“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung tritt am 1. Januar 1980 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 25. Januar 1978 und der Erklärung des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Februar 1978 Nr. I B 4 - 6/17 913.

Augsburg, den 21. Februar 1978

Prof. Dr. F. Knöpfle
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Februar 1978 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Februar 1978 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Februar 1978.

KMBl II 1978 S. 80

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte zur Ordnung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Universität Regensburg vom 10. April 1975 (KMBl II S. 482) i. d. F. der Änderungssatzung vom 4. Mai 1977 (KMBl II S. 141) und der Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie — Psychologie — Pädagogik, Geschichte — Gesellschaft — Politik, Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg vom 24. Februar 1975 (KMBl II S. 468) i. d. F. der Änderungssatzung vom 4. Mai 1977 (KMBl II S. 141)

Vom 22. Februar 1978

Auf Grund des Art. 5 i. V. m. Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte vom 10. Dezember 1975 (KMBl II 1976 S. 86) wird wie folgt geändert: